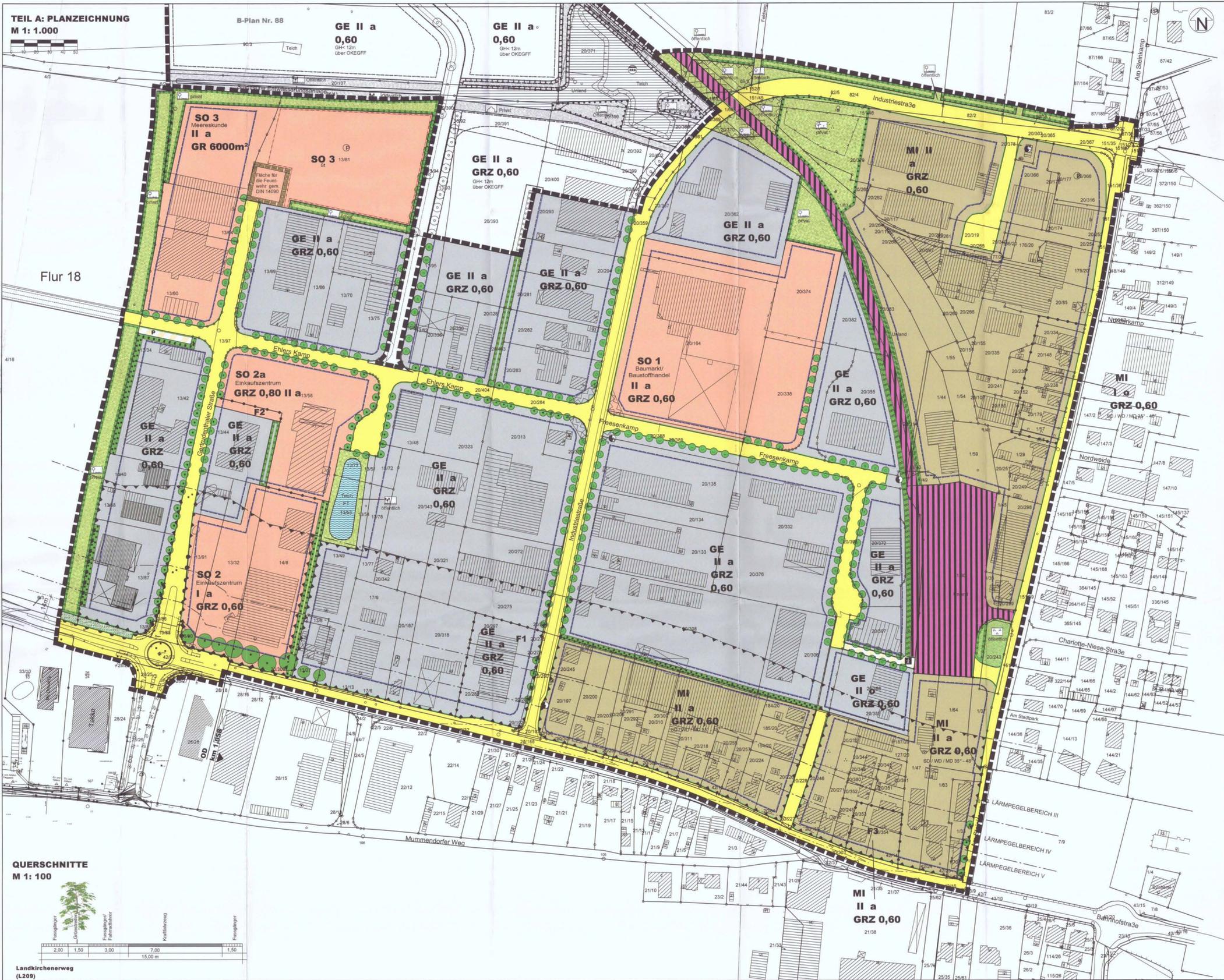


NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.60 DER STADT FEHMARN

TEIL A: PLANZEICHNUNG
M 1: 1.000



QUERSCHNITTE
M 1: 100



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

- I. FERTIGSTELLUNGEN**
 - GRENZETZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauVG
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - MISCHGEBIETE § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG
 - GEWERBEGEBIETE § 9 BauNVO
 - SONSTIGE SONDERGEBIETE § 11 BauNVO
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GRUNDFLÄCHENZAHL § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG
 - GRZ § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauVG
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauVG
 - BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 22 und 23 BauNVO
 - ABWEICHENDE BAUWEISE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVG
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 - STRASSENBEDECKUNGSLINIE § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauVG
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
 - VERKEHRSGRÜN
 - VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 - VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH
 - ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
 - FUSSWEG
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauVG
 - ELEKTRIZITÄT (TRANSFORMATORSTATION)
 - ABWASSER
- GRÜNFLÄCHEN**
 - GRÜNPLÄTZE § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauVG
 - PARKANLAGE
 - AUSGESCHÜTZTE FLÄCHE
 - UFERSCHUTZSTREIFEN/UFERSTREIFEN
 - WASSERFLÄCHEN FEUERLOSCHTEICH
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNSCHAFT**
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LÄNSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauVG
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSER § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauVG
 - ANPFLANZEN VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauVG
 - ERHALTUNG VON BÄUMEN § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauVG
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZ § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauVG
 - GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
 - STELLPLATZ
 - MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU ZU BELASTENDE FLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauVG
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauVG
 - LÄRMPGEBIETSBEGRENZUNG § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
 - UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauVG
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
 - KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
 - VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
 - FLURSTÜCKSGRENZEN
 - HÖHENPUNKTE
 - BOSCHUNGEN
 - SICHTDREIECKE
 - ZAUN, VORHANDEN
 - KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- III. NACHRICHTLICHE MITTLUNGEN**
 - VORHANDENE KNIKES § 21 NatSchG § 30 NatSchG
 - BAHNANLAGEN § 29 StrVG
 - ANBAUFREIE ZONE - 14 m ZUR LANDESTRASSE § 4 Abs. 1 StrVG
 - ORTSDURCHFARTSGRENZEN

RECHTSGRUNDLAGEN

- 1.1 GEWERBEGEBIET (§ 9 BauNVO)**
 - 1.1.1 Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO ist die in § 9 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO aufgeführte Nutzung (Vergnügungsstätten) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Bebauungsplan nicht zulässig.
 - 1.1.2 Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind im Gewerbegebiet nicht zulässig:
 - a Einzelhandelsbetriebe die mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, ausgenommen die mit F1 gekennzeichnete Fläche.
 - b Einzelhandelsbetriebe die mit zentrenrelevanten Sortimenten handeln, die in einer Größenordnung von mehr als 50 m² Verkaufsfläche angeboten werden.
 - c Eigenständige Schank- und Speisewirtschaften, sowie gastronomische Einrichtungen wie Imbissstände
 - 1.1.3 Ausnahmestellen sind gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO zulässig:
 - a Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 800m² Verkaufsfläche, wenn sie mit Waren und Gütern des Grenzhandels mit folgendem Sortiment handeln:
 - Rauchwaren
 - Alkoholisches und nicht alkoholische Getränke
 - Süßwaren
 - als Randsortiment auf einer maximal 500m² großen Verkaufsfläche:
 - Drogerie- und Kosmetikartikel
 - Reisebedarf (Batterien, Filme)
 - b Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 800m² Verkaufsfläche, wenn sie mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handeln.
 - c Der Verkauf von Waren des zentrenrelevanten Sortiments als Randsortiment auf einer der übrigen Verkaufsflächen des Betriebes untergeordnetes Fläche von max. 15% der zulässigen Verkaufsfläche.
 - d Der Verkauf von auf dem Grundstück produzierten Waren auf einer der übrigen Betriebsflächen deutlich untergeordnetes Fläche von max. 15% der Geschosfläche, auch wenn es sich um Waren im Sinne des zentrenrelevanten Sortiments handelt.
- 1.2 GEWERBEGEBIET FLÄCHE F1 (§ 9 BauNVO)**
 - a Auf der mit F1 gekennzeichneten Fläche, ist der Verkauf von Waren des zentrenrelevanten Sortiments als Randsortiment auf einer der übrigen Verkaufsflächen des Betriebes untergeordnetes Fläche von max. 15% der zulässigen Verkaufsfläche zulässig.
 - b Die Verkaufsfläche der Einzelhandelsbetriebe auf der mit F1 gekennzeichneten Fläche wird auf maximal 500 m² beschränkt.
- 1.3 MISCHGEBIET (§ 9 BauNVO)**
 - a Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die in § 9 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO aufgeführten Nutzungen Tankstellen und Vergnügungsstätten (im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet nicht zulässig.
 - b Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die in § 9 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 bezeichneten Teile des Gebietes) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit im Plangebiet nicht zulässig.
 - 1.3.1 Gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO sind im Mischgebiet nicht zulässig:
 - a Einzelhandelsbetriebe die mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, die in einer Größenordnung von mehr als 50 m² Verkaufsfläche angeboten werden.
 - b Einzelhandelsbetriebe, die dem Grenzhandel dienen, ausgenommen die mit F3 gekennzeichnete Fläche.
 - c Eigenständige Schank- und Speisewirtschaften, sowie gastronomische Einrichtungen wie Imbissstände
 - 1.3.2 Die Verkaufsfläche auf der mit F3 gekennzeichneten Fläche wird auf max. 280 m² beschränkt.
 - 1.3.3 Ausnahmestellen sind gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO zulässig:
 - a Der Verkauf von auf dem Grundstück produzierten Waren auf einer der übrigen Betriebsflächen untergeordnetes Fläche von max. 15% der zulässigen Geschosfläche, auch wenn es sich um Waren im Sinne des zentrenrelevanten Sortiments handelt.
 - b Auf der mit F3 gekennzeichneten Fläche ist der Verkauf von Waren des zentrenrelevanten Sortiments als Randsortiment auf einer der übrigen Verkaufsflächen des Betriebes untergeordnetes Fläche von max. 15% der zulässigen Verkaufsfläche.
- 1.4 SONSTIGE SONDERGEBIETE (§ 11 BauNVO)**
 - Eigenständige Schank- und Speisewirtschaften, sowie gastronomische Einrichtungen wie Imbissstände sind in den Sonstigen Sondergebieten nicht zulässig.
- 1.4.1 SONDERGEBIET 1 BAUMARKT/BAUSTOFFHANDEL (§ 11 BauNVO)**
 - a Das Sondergebiet 1 Baumarkt/Baustoffhandel dient der Errichtung von Handelsbetrieben der Bau- und Heimwerkerverbranche, sowie des Baustoffhandels.
 - b Zulässig sind:
 - 1. Baumarkt mit max. 3000 m² Verkaufsfläche
 - 2. Baustoffhandels
 - 3. Blumen- und Pflanzenmärkte
 - 4. 2 Wohnungen für Aufsichts- und Beraterspersonen
 - c Stellplätze
- 1.4.2 SONDERGEBIET 2 EINKAUFSZENTRUM (§ 11 BauNVO)**
 - a Das Sondergebiet 2 Einkaufszentrum dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.
 - b Zulässig sind:
 - 1. Einzelhandelsbetrieb mit max. 1610 m² Verkaufsfläche
 - 2. Geschäftsmarkt mit max. 320 m² Verkaufsfläche
- 1.4.3 SONDERGEBIET 2a EINKAUFSZENTRUM (§ 11 BauNVO)**
 - a Das Sondergebiet 2a Einkaufszentrum dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben zur verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung.
 - b Zulässig ist:
 - 1. Einzelhandelsbetrieb mit einer max. Verkaufsfläche von 1.100 m²
 - 2. Auf der mit F2 gekennzeichneten Fläche ein Verkaufstand für Waren des täglichen Bedarfs bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m².
- 1.4.4 SONDERGEBIET 3 MEERESKUNDE (§ 11 BauNVO)**
 - a Das Sondergebiet 3 Meereskunde dient der Errichtung eines meereskundlichen Informations- und Ausstellungenentrums.
 - b Zulässig sind:
 - 1. Ausstellungen von Wasserbeweisen in Aquarien
 - 2. meereskundliche Ausstellungen
 - 3. Schank- und Speisewirtschaften
 - 4. Veranstaltungsräume
 - 5. 2 Wohnungen für Aufsichts- und Beraterspersonen
 - 6. Anlagen und Einrichtungen zum Betrieb
 - 7. Stellplätze
- 2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 und 3 BauNVO)**
 - 2.1 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauNVO)**
 - Auf den Mischgebieten am Landkirchener Weg und an der Straße Am Steinkamp dürfen Bauliche Anlagen mit der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Gebäudesseite, nicht höher als 0,8 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen.
 - Bezugspunkt ist:
 - 1. Bei ebenem Gelände die Oberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße in der Mitte der straßenseitigen Gebäudesaußenwand
 - 2. Bei ansteigendem Gelände die Oberkante der Straßennitte in der Mitte der straßenseitigen Gebäudesaußenwand, vermindert um das Maß der natürlichen Steigung zu der dazugehörigen Erschließungsstraße abgewandten Gebäudesseite
 - 3. Bei abfallendem Gelände die Oberkante der Straßennitte in der Mitte der straßenseitigen Gebäudesaußenwand, vermindert um das Maß des natürlichen Gefälles zu der dazugehörigen Erschließungsstraße zugewandten Gebäudesseite
 - 2.2 BAUWEISE, ÜBERBAUENE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 22-23 BauNVO)**
 - Abweichend von der offenen Bauweise sind bei festgesetzter abweichender Bauweise auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m unter Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes zulässig.
 - 2.3 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)**
 - Das Sichtdreieck ist von jeder sich behindernden Nutzung und Bepflanzung, gemessen von Fahrbahnrand Oberkante, ständiger Strauch- oder Hecken, Einfriedrungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Fahrbahn nicht überschreiten.
 - 2.4 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 84 LBO)**
 - 2.5 MATERIAL UND DÄCHER**
 - An den Straßen am Landkirchener Weges und der Straße Am Steinkamp ist für das Mischgebiet zulässig:
 - 1. Gebäudeaußenwände nur in roten Sichtmauerwerk oder hellem Putz auszuführen.
 - 2. Eine Oberkante für fernwärmetechnische Anlagen dürfen die Firsten der umstehenden Gebäude max. 1,00 m überragen.
 - 2.6 WERBEANLAGEN**
 - Außenwerbeanlagen sind, mit Ausnahme von Sammelwieschildern, nur am Ort der Leistung zulässig.
 - 2.6.1 Sammelwieschilder sind zulässig:
 - 1. An den Einmündungen der Gartendüsterstraße und Industriestraße in den Landkirchener Weg
 - 2. An der Kreuzung Freisenkamp/Ehlerskamp und der Industriestraße
 - 3. An der Kreuzung Ehlerskamp in die Gewerbegebietesweiterung
 - 2.6.2 An den Straßen am Landkirchener Weges und der Straße Am Steinkamp gilt:
 - 1. Die Höhe von Schildern darf 0,8 m nicht überschreiten, dabei darf die Oberkante der Werbeanlage die Traufhöhe des Gebäudes nicht überschreiten.
 - 2. Werbe- und Sendemaschinen für fernwärmetechnische Anlagen dürfen die Firsten der umstehenden Gebäude max. 1,00 m überragen.
 - 2.7 IMMISSIONSSCHUTZ (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO)**
 - Immerhin das Plangebietes sind die Lärmpegelbereiche V. II zu beachten. Es sind gemäß § 9 (1) 24 BauNVO Vorkehrungen zum Schutz vor Straßenverlärm zu treffen. Die Außenbauteile der Außenhüllräume in Gebäuden müssen mindestens folgenden Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen Außenlärm genügen: (Tabelle 8 der DIN 4109, Ausgabe November 1989)
 - Lärmpegelbereich (LPB) Außenhüllräume er f r.w.res= 40dB
 - LPB IV er f r.w.res= 40dB
 - LPB III er f r.w.res= 35dB
 - Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße er f r.w.res ist auf der Grundlage der als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) und Beiblatt 1 zu DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.

TEIL B: TEXT

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1-15 BauNVO)**
 - Als nicht zentrenrelevante Sortimente gelten laut Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Fehmarn (Fortsetzung von Januar 2009):
 - Möbel (inkl. Büro-, Bad-, Camping- und Küchenmöbel)
 - Brennstoffe und Mineralerzeugnisse
 - Gartenmöbel und Polsterauflagen
 - Campingartikel und Zubehör
 - Bettwaren, Matratzen
 - Bodenbeläge, Teppiche (Ausletware)
 - Bauelemente, Baustoffe
 - Eisenwaren, Beschläge
 - Elektroinstallationsmaterial
 - Farben, Lacke
 - Fliesen
 - Tapeten
 - Gartenhäuser und Gartengeräte
 - Kamine und Kachelöfen
 - Kfz- und Motorradzubehör
 - Brennstoffe und Mineralerzeugnisse
 - Maschinen und Werkzeuge
 - Pflanzen und Samenröhren
 - Bad- und Sanitärerzeugnisse
 - Rolläden und Markisen
 - Geschirrspülgeräte (z.B. Kühl- und Gefrierschränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner
 - Springrollstühle, Boote
 - Kinderswagen
 - Holz

SATZUNG DER STADT FEHMARN ÜBER DIE NEUAUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 60

Gewerbegebiet nördlich Landkirchener Weg, südlich der Industriestraße ab dem Bahnübergang, zwischen Steinkamp und dem Meereszentrum.

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 5.000
Stand: 31. März 2011

PRÄAMBEL
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschluss der Stadt Fehmarn durch die Stadtratsbeschlüsse vom 10.09.2010 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Teil „Ostholstener-Nord“ und im „Fehmarnisches Tageblatt“ der Bebauungsplan Nr. 60 der Stadt Fehmarn, Gewerbegebiet nördlich Landkirchener Weg, südlich der Industriestraße ab dem Bahnübergang, zwischen Steinkamp und dem Meereszentrum, bestehend aus einer Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bau- und Umweltausschusses vom 08.08.2010. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 10.09.2010 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Teil „Ostholstener-Nord“ und im „Fehmarnisches Tageblatt“.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.08.2010 durchgeführt worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 1 BauGB am 26.07.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltausschuss hat am 30.11.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.01.2011 bis zum 11.02.2011 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift beim Bau- und Umweltausschuss einreichen können, am 28.12.2010 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Teil „Ostholstener-Nord“ und am 28.12.2010 durch Abdruck im „Fehmarnisches Tageblatt“ öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 21.12.2010 über die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig befunden.
- Der katastralmäßige Bestand am 21.09.2010 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig befunden.
- Die Stadtverwaltung hat Stellungnahmen der Behörden und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 31.03.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 31.03.2011 von der Stadtratsbeschlüsse als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt und ist bekannt zu machen.
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtratsbeschlüsse und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 31.03.2011 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Teil „Ostholstener-Nord“ und im „Fehmarnisches Tageblatt“ öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung ausdrücklich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen (§ 4 Abs. 3 GO) sowie ebenfalls hingewiesen. Die Stellung ist mit dem Datum 14.04.2011 in Kraft getreten.

Burg auf Fehmarn